

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2002

§ 90

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.
- (2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- (3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:
1. durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;
 2. durch den Schulleiter:
 - a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden
 - b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule
 - c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,
 - d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten:
 - e) einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,
 - f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 - g) Ausschluss aus der Schule

Nachsitzen gemäß Nummer 2 Buchst. a oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

- (4) Vor dem Ausschluss aus der Schule wird auf Wunsch des Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz angehört. Nach dem Ausschluss kann die neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers abhängig machen und eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.
- (5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf allen Schulen des Schulorts, des Landkreises oder ihres Bezirks, die oberste Schulaufsichtsbehörde auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der nach § 82 für den Schüler geeigneten Sonderschule ausdehnen. Die Ausdehnung des Ausschlusses wird dem Jugendamt mitgeteilt.
- (6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.
- (7) Vor der Entscheidung nachzusitzen genügt eine Anhörung des Schülers. Im Übrigen gibt der Schulleiter dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, Gelegenheit zur Anhörung; Schüler und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.
- (8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung, ein Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.
- (9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbesuch untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören.

Erläuterungen

Übersicht

1. Einleitung
2. Allgemeines
3. Schutzzwecke
4. Vorrang pädagogischer Erziehungsmaßnahmen
5. Vereinbarungen
6. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
7. Materielle Voraussetzungen
8. Einzelne Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
9. Probezeit
10. Verfahren
11. Verbot der körperlichen Züchtigung
12. Rechtsmittel

1. Einleitung

Mit Gesetz vom 11.12.2002 (GBI 2002, S. 476; K.u.U. 2003, S. 46) wurde das Verfahren zur Verhängung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen grundlegend neu geregelt und gestrafft. Zusätzlich wurden einige materielle Punkte geändert.

2. Allgemeines

§ 90 beschreibt das gesamte Programm des Schulordnungsrechts einschließlich des Zweckes der Maßnahmen und das Verfahren. Es handelt sich um eine abschließende Regelung, die dem Gesetzesvorbehalt im Schulbereich Rechnung trägt. Danach bedürfen alle schulischen Maßnahmen, die in die grundrechtlich geschützte Sphäre des Schülers eingreifen, einer gesetzlichen Regelung. Enumerativ aufgeführt sind sowohl die einzelnen Maßnahmen (s. Abs. 3) als auch die Schutzzwecke (s. Abs. 1)

3. Schutzzweck

3.1 Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule:

Abs. 1 S. 1 verweist auf Art. 11 LV und § 1 SchG. Vom Schutzzweck nicht umfasst sind Bereiche wie der Ruf der Schule insgesamt, Wahrung des häuslichen Friedens und anderes.

3.2 Erfüllung der Schulpflicht

Dieser Schutzzweck verweist auf die SchulbesuchsVO (s. Anh. 13). Soweit die Eltern veranlassen, dass ihr Kind seine Schulpflicht nicht erfüllt, kommt bei minderjährigen Schülern § 90 nicht zur Anwendung; Sanktionen gegen Eltern in Form von Bußgeldern können im Rahmen des § 92 verhängt werden. Die Folgen für Schüler sind nur indirekter Natur: auch aufgrund von durch Elternverschulden versäumte Klassenarbeiten sind gemäß § 8 Abs. 5 NotenbildungsVO mit „ungenügend“ zu bewerten.

3.2 Einhaltung der Schulordnung

Von Bedeutung sind insbesondere Regelungen in der Schulordnung (s. § 46 Erl. 2), die das Verlassen der Schule während Pausen für ältere Schüler Regeln.

3.3 Schutz von Personen und Sachen

Insbesondere sind gemeint körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung, Ehre und Eigentum aller am Schulleben Beteiligten.

3.4 Funktionale Auslegung

Alle Schutzzwecke stehen unter dem Vorbehalt „innerhalb der Schule“. „Innerhalb“ ist hierbei nicht in dem Sinne auszulegen, dass sich das Fehlverhalten innerhalb der Schule abspielen müsse. Gemeint ist vielmehr, dass das Fehlverhalten Rückwirkungen auf die schulischen Schutzzwecke hat.

Beispiel: Ein Ladendiebstahl eines einzelnen Schülers auf dem Nachhauseweg verletzt keinen der „innerschulischen“ Schulzwecke. Etwas anderes ist der Fall, wenn er sich Schulkameraden gegenüber dieser Tat rühmt und dadurch die Gefahr von Nachahmungshandlungen hervorruft. Das gleiche gilt, wenn sich Schüler in der Schule oder auf dem Nachhauseweg hierfür verabreden.

4. Vorrang pädagogischer Erziehungsmaßnahmen

4.1 Allgemeines

Absatz 2 Satz 1 stellt ausdrücklich fest, dass Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nur in Betracht kommen, soweit **pädagogische Maßnahmen** nicht ausreichen. Hierbei handelt es sich um allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen, die zur

Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der der Schule übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erlassen werden. Inhalt und Umfang der Ermächtigung ergeben sich aus Zweck und Aufgabe der Schule. Dies ist in § 23 Abs. 2 geregelt (s. § 23 Erl. 4).

Es handelt sich bei diesen Anordnungen nicht um Verwaltungsakte gem. § 35 LVwVfG sondern Anordnungen im Rahmen des Anstaltsverhältnisses. Gleichwohl sind auch bei Ihnen die Schranken des Rechts zu beachten.

4.2 Einzelne pädagogische Erziehungsmaßnahmen

4.2.1 Der **Klassentagebucheintrag** ist in erster Linie Dokumentation von Fehlverhalten. Nicht möglich ist, an eine bestimmte Anzahl von Tagebucheinträgen mechanistisch (bestimmte) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu knüpfen. Sie können aber Anlass sein, bestimmte Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in Erwägung zu ziehen. Sie können auch Anlass sein, weitere pädagogische Erziehungsmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere können sie Anlass sein, die Schülereltern zu einem Gespräch in die Schule zu bitten, auch um ihnen zu erläutern, welche weitere Maßnahmen bevorstehen könnten.

4.2.2 **Hinausstellen eines Schülers** ist eine typische Maßnahme, um bei Unterrichtsstörungen zunächst ein ungestörtes Weiterunterrichten zu ermöglichen. Das Hinausstellen eines Schülers bei gleichzeitiger Verpflichtung, die Türklinke von außen gedrückt zu halten ist in der Regel als seine Würde beeinträchtigend unzulässig. Insbesondere bei jüngeren Schülern können sich aufsichtsrechtliche Fragen stellen. Ebenso ist in der Regel unzulässig, einen Schüler in die Ecke mit dem Gesicht zur Wand zu stellen.

4.2.3 **Anordnung von Putzarbeiten** ist zulässig, wenn ein Zusammenhang mit dem Fehlverhalten besteht. So kann einem Schüler aufgegeben werden, eine von ihm verunreinigte Bank zu putzen, einer Klasse kann aufgegeben werden z.B. nach dem Unterricht in Bildender Kunst, das Klassenzimmer zu reinigen. Zu diesem Zwecke kann im übrigen die Lehrkraft, wenn sonst keine Möglichkeit besteht, Kinder am Weglaufen zu hindern, das Klassenzimmer vor innen abschließen, allerdings darf dies nicht unangemessen lang geschehen. Unzulässig wäre das Einschließen einer Klasse von außen, es sei denn es handelt sich um einen Notfall, in welchem schlechterdings keine andere Maßnahme denkbar ist. Das bloße Argument, nur so die Aufsichtspflicht gewährleisten zu können, ist in diesem Zusammenhang nicht hinreichend.

4.2.4 **Soziale Dienste** können im innerschulischen Bereich im Rahmen von Arresten angeordnet werden, im übrigen ist dies das typische Feld von Vereinbarungen (s. Erl. 5).

4.2.5 **Wegnahme von Gegenständen** in Form von vorübergehendem Einziehen ist möglich. Es ist zulässig und üblich bei minderjährigen Schülern, störende oder gefährliche Gegenstände nur an deren Eltern nach Einbestellung in die Schule auszuhandigen. Bei Verstößen gegen Waffenrecht ist in aller Regel die Polizei einzuschalten.

4.2.6 **Zusatzarbeiten**, herkömmlicher Weise „Strafarbeiten“ genannt, bedürfen der pädagogischen Rechtfertigung. So ist das pädagogische wertlose, ja kontraproduktive bloße Abschreiben von Verben, Texten und anderem kein geeigneter Inhalt von Zusatzaufgaben: Sinnlose Strafarbeiten sind unzulässig.

4.2.7 Die Aufzählung ist nicht abschließend: Tadel, Umsetzen, Änderung der Sitzordnung u.v.a. sind weitere Maßnahmen.

4.3 **Rechtsschutz gegen pädagogische Erziehungsmaßnahmen** gibt es in der Regel nicht. Möglich ist wie stets eine Fachaufsichtsbeschwerde, zu richten an den Schulleiter, bei Nichtabhilfe an die vorgesetzte Dienstbehörde. Die Fachaufsichtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Rechtlich anders gelagert mag es sein, wenn willkürliches Lehrerverhalten angegriffen werden soll. Hier ist der Beschwerdeführer nicht auf Fach- oder Dienstaufsichtsbeschwerde reduziert. Es dürfte möglich sein, nach erfolglosen Beschwerde im Wege der Feststellungsklage die Rechtswidrigkeit auch von pädagogischen Erziehungsmaßnahmen verwaltungsgerichtlich feststellen zu lassen, wenn die die Würde des Schülers verletzt ist.

5. Vereinbarungen

5.1 Zu den pädagogischen Erziehungsmaßnahmen gehören auch „**Vereinbarungen über Verhaltensänderungen** des Schülers“ (Abs. 2 S. 1, 2. Halbsatz). Eine solche Verhaltensvereinbarung sollte enthalten:

- Darstellung der Situation
- Erforderliche Verhaltensänderungen
- Verpflichtung des Schülers hierzu
- Eventuell Vereinbarung eines Gesprächs mit dem Schüler und/oder seinen Eltern nach bestimmter Zeit
- Datum, Unterschriften.

Wesentlich ist dass nur Verhaltensänderungen mit schulischem Bezug, sei dieser unmittelbar oder mittelbar, vereinbart werden können. Die Eltern sind regelmäßig in die Vereinbarung mitzubeziehen.

5.2 Wesentlich für das Verhältnis von Vereinbarungen zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist (für Vereinbarung im Zusammenhang mit Probezeit gilt teilweise anderes): Vereinbarungen ermöglichen, auf Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entweder zu verzichten oder mit deren Quantität und/oder Qualität zurück zu gehen.

Beispiel: Es wird vereinbart, dass ein Schüler soziale Dienste in einem Altersheim leistet. Anstelle eines zeitweiligen Ausschlusses wird dieser nur angedroht.

6. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

6.1 Gemäß Abs. 2 Satz 2 ist „bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen... der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu beachten“. Zwar hat dieser Satz nur deklaratorische Bedeutung, seine ausdrückliche Erwähnung im Gesetzeswortlaut war jedoch sinnvoll, da der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Bereich des § 90 spezifische Ausprägungen hat.

6.1 Er markiert die Grenze für den **Einschätzungsspielraum**:. Da auch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen letztlich nichts anderes sind als pädagogische Erziehungsmaßnahmen, die wegen ihres Eingriffscharakters zusätzlichen rechtlichen Voraussetzungen entsprechen müssen und Verwaltungsaktcharakter haben, muss die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme pädagogisch nachvollziehbar sein. Sie darf auch nicht außer Verhältnis zum Anlass der Maßnahme stehen.

6.2 Es muss eine **Einzelfallentscheidung** vorliegen. Nicht möglich z.B. ist ein schematisches Vorgehen, etwa derart, dass nach 3 Einträgen Rektoratsarrest verhängt wird.

6.3 Bestandteil des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist auch die **Erforderlichkeit** der Maßnahme. Je länger das Fehlverhalten zurückliegt, desto weniger ist die Maßnahme erforderlich, wobei von der Schule nicht zu vertretende Verzögerungen, zum Beispiel durch eine länger dauernde Erkrankung, die Erforderlichkeit der Maßnahme nicht notwendig entfallen lassen. Bereits erwähnt ist die Möglichkeit pädagogischer Vereinbarungen, die zumindest grundsätzlich in Erwägung gezogen werden sollen.

6.4 Ebenfalls Bestandteil des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist der **Grundsatz des Aufsteigens in der Maßnahme** bei wiederholten Fehlverhalten. Dies heißt nicht, dass bei gravierendem Fehlverhalten nicht sofort in eine massivere Maßnahme "eingestiegen" werden kann, eventuell sogar der Ausschluss aus der Schule verhängt wird. Wenn freilich bestimmte Fehlverhaltensweisen hartnäckig fortgesetzt werden, kann dies, wenn sich der Schüler vorhergehende Maßnahmen nicht hat zur Warnung dienen lassen, ebenfalls bis zum Schulausschluss führen.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang hartnäckige Unterrichtsstörungen. Diese sind auch im Lichte des Artikel 11 LV zu sehen. Danach hat „jeder junge Mensch... ein Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.“ Auch hartnäckige Unterrichtsstörungen können, wenn Kooperationsbereitschaft des Elternhauses besteht, eine zeitlang ohne Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen angegangen werden. Die nicht selten zu beobachtenden Fälle, dass Unterrichtsstörungen oft Schuljahre andauern und insbesondere den Unterricht bei Lehrkräften mit weniger Autorität stark beeinträchtigen, kann nicht hingenommen werden. Es ist die Pflicht von Schulleiter und Lehrkräften, hier nicht zuzuwarten, bis zum Beispiel mehrfaches Sitzenbleiben eine Schullaufbahn beendet oder sich dann doch nach vielen Jahren sich eine Besserung einstellt. Das Recht aus Art. 11 LV, auch wenn man es nicht als individuelles Verfassungsrecht ansieht, bedeutet jedenfalls kein Recht auf Unterrichtsstörung.

7. Materielle Voraussetzungen, die bei jeder Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geprüft werden müssen:

7.1 Hierzu zählt zunächst die korrekte **Sachverhaltsfeststellung**. Hierbei ist das Fehlverhalten so genau wie möglich zum zunächst schulinternen Gebrauch zu dokumentieren. Dies heißt nicht, dass zum Beispiel jede Unterrichtsstörung mit Tag und Stunde „festgemacht“ werden muss. Bei „Dauerfehlverhalten“ ist hinreichend, wenn es in seinen typischen Erscheinungsweisen, seiner Entwicklung und seinen Auswirkungen belegbar ist. Es muss auch nicht in der Verfügung vollständig aufgeführt sein. Beispiele genügen. Entsprechend dokumentiert sein müssen die pädagogischen Reaktionen.

Vielfach steht Aussage gegen Aussage. Hier ist die Wertigkeit der jeweiligen Aussagen zu gewichten, letztlich in einer Gesamtbetrachtung. Zwar gilt allgemein der Grundsatz des „in dubio pro reo“ (Im Zweifel für den Angeklagten), doch muss der Sachverhalt nur so feststehen, dass vernünftige Zweifel nicht bestehen. Ein Sonderproblem ist, dass im engen schulischen Gefüge Zeugen oft nur bereit sind, ihre Aussage „anonym“ und nur gegenüber einer Lehrer-Vertrauensperson zu machen. Dies macht die Aussage nicht unverwertbar. Es besteht kein Zwang, den Namen von

Zeugen zu offenbaren, wenn diesen aus für Dritte nachvollziehbaren Gründen Vertraulichkeit zugesichert worden ist.

7.2 Erforderlich ist des weiteren **Einsichtsfähigkeit**. Nicht erforderlich ist Schuldfähigkeit i.S.v. § 21 StGB. Einsichtsfähigkeit bedeutet, dass der Schüler in der Lage sein muss, dass Sozialwidrige seines Tuns zu erkennen.

Diese Frage ist insbesondere bei Kindern mit ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivität-Syndrom) problematisiert worden. Zwar haben die Schulen hier eine besondere Fürsorgepflicht, die aber nicht dazu führen darf, dass der Unterricht auf Dauer leidet. Soweit Verhaltensvereinbarungen nicht fruchten, insbesondere wenn bereits eine ausgeprägte Sekundärsymptomatik in Form dissozialen Verhaltens vorliegt, oder das Elternhaus nicht kooperativ ist, kann ein Vorgehen entsprechend dem Grundsatz des Aufstiegens in der Maßnahme angezeigt erscheinen, das bis zum Schulausschluss gehen kann.

7.3 **Schulbezogenheit** der Maßnahme: Insoweit ist auf oben zu verweisen.

7.4 Eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung** ist, wie bereits dargetan, stets vorzunehmen.

7.5 Die **Ermessensausübung** muss vorliegen: Es ist stets zu erwägen, ob keine oder eine weniger eingreifende Maßnahme in Betracht kommt, wobei diese natürlich nicht notwendig dann auch verhängt werden muss.

7.6 Während eine Sachverhaltsfeststellung stets zu treffen und eine Ermessensausübung stets vorzunehmen ist, sind die anderen genannten Punkte nur dann in einer Verfügung zu problematisieren, wenn sie problematisch sind.

8. Einzelne Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

8.1 Allgemeines

Der neue § 90 kennt nur noch den Lehrerarrest und die Schulleitermaßnahme. Der Gesetzestext führt die Maßnahmen nach dem Grundsatz des Aufstiegens in der Maßnahme auf. Die einzelnen Maßnahmen haben spezifische Bereiche, ohne dass bestimmtes Fehlverhalten bestimmten Maßnahmen zugeordnet werden könnte. Bei allen Maßnahmen müssen die unter 7 aufgeführten materiellen Voraussetzungen gegeben sein, bei den Maßnahmen ab Absatz 3 S. 1 Nr. 2 c zusätzliche materielle

Voraussetzungen (s. Abs. 6). Die Hauptunterschiede bestehen im Verfahren; Die verfahrensmäßigen Voraussetzungen sind desto ausgeprägter, je eingreifender die Maßnahme ist (wegen der Einzelheiten s. Erl. 11).

8.2 Lehrerarrest:

Gemäß Abs. 3 S. 1 Nr.1 kann der Klassenlehrer oder der unterrichtende Lehrer Nachsitzen bis zu 2 Unterrichtsstunden anordnen. Er muss dieses Nachsitzen nicht selbst beaufsichtigen; vielmehr können hierfür auch schulinterne Regelungen getroffen werden, etwa des Inhalts, dass Nachsitzen in der Regel an einem bestimmten Nachmittag stattfindet und einheitlich beaufsichtigt wird. Es ist möglich, Nachsitzer auch mit sozialen Diensten zu beauftragen. Strittig ist in diesem Zusammenhang die Beauftragung mit Putzarbeiten. Dies ist jedenfalls dann möglich, wenn das Fehlverhalten selbst zu Putzbedarf geführt hatte, ohne das eine Beschränkung auf die Beseitigung angerichteten Schadens erforderlich wäre. Nicht zulässig ist die Beschäftigung mit pädagogisch sinnlosen Tätigkeiten.

8.3 Rektoratsarrest

Der Schulleiter kann gem. Abs. 3 S. 1 Nr. 2 a Nachsitzen bis zu 4 Unterrichtsstunden anordnen. Diese Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme wird vor allem dann greifen, wenn – eventuell sogar mehrfach verhängter – Arrest nicht gefruchtet hat oder wenn es sich um Fehlverhalten handelt, das über den Rahmen des Unterrichts bei einer bestimmten Lehrkraft hinausgeht. Es ist möglich, den Rektoratsarrest auf 2 Tage zu verteilen; eine weitere Aufsplitterung wäre wohl unverhältnismäßig.

8.4 Überweisung in Parallelklasse

Gemäß Abs. 3 S. 1 Nr. 2 b kann der Schulleiter einen Schüler in eine **Parallelklasse** desselben Typs innerhalb der Schule überweisen. Der Begriff „desselben Typs“ knüpft an § 1 SchultypenVO (s. Anh. zu § 4)an. Allerdings ist eine Überweisung in eine Parallelklasse mit anderer Fremdsprache nicht möglich, wenn diese bereits begonnen ist.

Von der Überweisung in eine Parallelklasse als Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zu unterscheiden ist die Überweisung in eine Parallelklasse als fürsorgliche pädagogische Maßnahme im Sinne des Schülers. Dann liegt kein Verwaltungsakt vor sondern eine schulorganisatorische Maßnahme im Sinne von § 23 Abs. 2. In der Schulpraxis liegt entweder eine derartige, isolierte schulorganisatorische Maßnahme

vor oder die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme der Überweisung in die Parallelklasse wird mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht (s. Erl. 8.5) verbunden. Dem Schüler und gegebenenfalls seinen Eltern gegenüber sollte zum Ausdruck gebracht werden, ob es sich um eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme handelt oder um eine pädagogische Maßnahme.

8.5 Androhung des zeitweiligen Ausschlusses

8.5.1 Die „**Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht**“ gemäß Abs. 3 S. 1 Nr. 2 c hat nach der Neuregelung in der Schulpraxis eine zweifache Bedeutung: Zum einen in Verbindung mit Rektoratsarrest oder der Überweisung in eine Parallelklasse, zum anderen in Verbindung mit einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers.

Nicht erforderlich ist, den zeitweiligen Ausschluss im Umfang konkret anzudrohen. Die Androhung des zeitweiligen Ausschlusses ist hinreichend.

8.5.2 Die Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht setzt, zusätzlich zu den oben (s. Erl. 7) genannten materiellen Voraussetzungen, voraus, dass der Schüler

- durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten
- seine Pflichten verletzt
- und dadurch seine Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet.

Schweres Fehlverhalten ist solches, für welches nach pädagogischer Einschätzung eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme der vorangegangenen Stufe nicht hinreichend erscheint, **wiederholtes Fehlverhalten** solches, das durch eine oder mehrere Maßnahmen vorangegangener Stufen geahndet worden ist oder nur deshalb nicht geahndet worden ist, weil pädagogische Erziehungsmaßnahmen noch ausreichend erschienen. Hierbei muss der Schüler seine Pflichten verletzt haben, also die für einen gedeihlichen Besuch der nicht rechtsfähigen Anstalt Schule maßgeblichen Regeln und Anordnungen. Im subjektiven Bereich muss Einsichtsfähigkeit zumindest in dem Maße gegeben sein, dass der Schüler erkennt, dass er falsch handelt.

Der Begriff „Aufgabe der Schule“ knüpft an die Schutzzwecke des Abs. 1 an, insbesondere an § 1. Die Rechte anderer sind nicht nur die Persönlichkeitsrechte sondern auch das Recht auf Erziehung und Ausbildung. Eine Gefährdung ist bereits dann gegeben, wenn andere Schüler durch die sanktionslose Hinnahme von Fehlverhalten zu Nachahmungsverhalten ermutigt werden könnten.

8.6 Kurzzeitiger Ausschluss

Gemäß Abs. 3 S. 1 Nr. 2 d kann der Schulleiter einen Schüler bis zu 5 Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform für 1 Unterrichtstag vom Unterricht ausschließen. Die Alleinzuständigkeit des Schulleiters ist durch diese neue Regelung von zwei auf fünf Ausschlussstage erweitert worden.

Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht muss in besonderem Maße auch das (weiterbestehende) Recht auf Erziehung und Bildung des Schülers berücksichtigen. Er muss also instand gesetzt werden, in Eigenarbeit Versäumtes mitzuarbeiten. Dass Nachteile und Defizite entstehen, weil er nicht am eigentlichen Unterricht teilnimmt, sind Erschwernisse, die mit dieser Maßnahme intendiert oder zumindest akzeptiert sind. Bei einem Unterrichtsausschluss von bis zu 2 Tagen muss in aller Regel nichts Zusätzliches veranlasst werden. Ansonsten bieten sich folgende Varianten an:

- Der Schüler kommt jeden Morgen (möglichst nicht während einer Pause) auf das Schulsekretariat, holt sich Hausaufgaben und Lernstoffhinweise ab und liefert gemachte Hausaufgaben ab.
- Der Schüler wird in der Schule (von seinen Klassenkameraden separiert) mit Stillarbeit beschäftigt und stichprobenhaft beaufsichtigt, wobei dafür zu sorgen ist, dass die Pausen für ihn zeitversetzt sind.
- Der Schüler erhält einen Wochenarbeitsplan
- In aller Regel hat der Schüler schriftliche, angekündigte Arbeiten mitzuschreiben

8.7 Längerdauernder Ausschluss

Mit dem „**über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen**“ gemäß Abs. 3 S. 1 Nr. 2 e beginnen die sogenannten „schweren“ Maßnahmen. Für sie ist zwar auch der Schulleiter zuständig ist, er muss aber zuvor die Klassenkonferenz anhören. Materiell hat der länger dauernde zeitweilige Ausschluss die gleichen Voraussetzungen wie der Ausschluss von bis zu 5 Unterrichtstagen. Allerdings muss es geboten scheinen, den Schüler mehr als eine Woche von der Schule „fernzuhalten“. Der Aspekt der Beruhigung der Situation spielt hier nicht die vorrangige Rolle. Kernpunkt ist, dem Schüler zu vermitteln, dass sein Fehlverhalten keinesfalls akzeptiert werden kann. Häufig ist der länger dauernde Ausschluss der letzte Schritt vor dem Schulausschluss. Eine Kombination mit dem Ultimatum (s. 8.7) ist dann regelmäßig geboten. Mehrere länger dauernde Ausschlüsse mit relativ kurzen Intervallen sind untunlich.

8.8 Ultimatum

Das **Ultimatum** als **Androhung des Ausschlusses aus der Schule** gemäß Abs. 3 S. 1 Nr. 2f ist sozusagen die letzte Warnung vor einem Schulausschluss.

8.9 Schulausschluss

Der **Ausschluss aus der Schule** gemäß Abs. 3 S. 1 Nr. 2g (früher: consilium a-beundi) ist die schwerste Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme. Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen ist gem. Abs. 6 Satz 2 erforderlich, dass das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für

- die Erziehung und Unterrichtung,
- die sittliche Entwicklung,
- Gesundheit
- oder Sicherheit
- der Mitschüler befürchten lässt.

Der Gesetzgeber hat keine typischen Fallkonstellationen benannt, dies zu Recht, da hierdurch die gebotene Einzelfallorientierung vielleicht eingeeengt worden wäre. In Betracht gezogen worden waren in Vorüberlegungen als Regel-Ausschluss-Tatbestände insbesondere: wiederholtes gewalttätiges Verhalten, wiederholte sexuelle Belästigungen, andauernde nichtbehebbarere Unterrichtsstörungen, wiederholte rassistische, ausländerfeindliche, extremistische Betätigung, Handel mit illegalen Drogen und Ähnliches. In der Tat sind dies Fallkonstellationen, die regelmäßig zum Schulausschluss führen. Auch leichtere Fehlverhaltensweisen können aber bei entsprechender Hartnäckigkeit zum Schulausschluss führen. Beim Schulausschluss spielt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine besonders bedeutsame Rolle. Grundsatz ist, je näher Prüfungen rücken oder eine für die Versetzung besonders wichtige Zeit, desto höher sind die Anforderungen.

Es gilt der Grundsatz „Opferschutz vor Täterschutz“. Es ist in der Regel den Opfern sexueller Attacken oder (massiver) Gewalttätigkeiten nicht zuzumuten, täglich mit dem Täter weiter konfrontiert zu sein, es sei denn es hat ein wirklicher Täter – Opfer – Ausgleich stattgefunden.

8.10 Vorläufige Maßnahmen

Vor einem länger dauernden zeitweiligen Ausschluss kann der Schulleiter nach Anhörung des Klassenlehrers den Schüler bis zu 5 Tage vorläufig ausschließen, vor

dem Schulausschluss bis zu 14 Tagen. Die Maßnahmen dienen der Beruhigung der Situation, aber auch der durch Täter–Drohungen ungestörten Sachverhaltsfeststellung und vor allem der Führung von Gesprächen, evtl. dem Abhalten von Konferenzen und der Formulierung der Maßnahme. Während des Schulausschlussvorbereitenden vorläufigen Ausschlusses empfiehlt sich evtl. der Ausspruch eines Hausverbotes.

Die materiellen Voraussetzungen sind, abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen, dass

- ein dringender Fall vorliegt und
- die endgültige Maßnahme (zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht/Ausschluss von der Schule) zu erwarten ist.

8.11 Verbinden von Maßnahmen

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können grundsätzlich nicht kumuliert verhängt werden; so ist zum Beispiel die Überweisung in eine Parallelklasse als Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zusammen mit Rektoratsarrest nicht möglich. Beide Maßnahmen für sich können jedoch mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden. Dieser kann mit dem Ultimatum verbunden werden (s. Abs. 3. S. 2).

8.12 Ausdehnung

Die **Ausdehnung** des Schulausschlusses gem. Abs. 5 spielt in der Praxis keine wesentliche Rolle. Danach kann die obere Schulaufsichtsbehörde, also das Oberschulamt, den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulortes des Landkreises oder ihres Bezirks, die oberste Schulaufsichtsbehörde, also das Kultusministerium, auf alle Schulen des Landes ausdehnen. Stets offen bleiben muss die Möglichkeit des Besuchs einer geeigneten Sonderschule gem. § 82. Zu denken ist hierbei insbesondere an die Schule für Erziehungshilfe gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 9.

8.13 **Ausschluss von außerunterrichtlichen Veranstaltungen**

Auch beim Ausschluss von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen (s. Anh. 15) stellt sich, wie bei der Überweisung in eine Parallelklasse, die Frage, ob eine Maßnahme nach § 23 Abs. 2 oder eine (zeitweise) Überweisung in eine Parallelklasse bzw. zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht vorliegt.

Wenn Schüler wegen vorhergegangener erheblicher Störung zu der Sorge Anlaß geben, dass sie den Erfolg der außerunterrichtlicher Veranstaltung gefährden, können sie gemäß § 23 Abs. 2 ausgeschlossen und für diese Zeit einer Parallelklasse zugewiesen werden (Beschluss VG Karlsruhe vom 23.06.1992 – 8 K 345/92 – n.v.) Es handelt sich hier nicht um eine Sanktion für vorausgegangenes Fehlverhalten, sondern um eine präventive Maßnahme. Hierbei ist unter konkret – individueller Betrachtungsweise pädagogisch zu beurteilen, ob die vorgesehene Begleitperson(en) in eben dieser Klasse bei Mitnahme eben dieses Schülers nicht nur die Aufsicht gewährleisten können, sondern ob er sich sozial angepasst verhalten werde. Vorangegangenes Fehlverhalten spielt eine desto größere Rolle, je näher es zum Beginn des Schullandheimaufenthalts liegt. Die konkreten Umstände von Planung und Buchung einer Reise sind einzubeziehen. Zuständig für den präventiven Ausschluss von einer Teilnahme an einer außerunterrichtlichen Veranstaltung ist gem. § 41 der Schulleiter.

Gravierendes oder wiederholtes Fehlverhalten trotz Warnung während eines Schullandheimaufenthaltes kann zur vorzeitigen Beendigung für den Schüler führen. Für die Rückführungskosten haften bei minderjährigen Schülern die Eltern. Die Begleitkräfte haben hierbei, soweit möglich, zuvor mit der Schulleitung Kontakt aufzunehmen.

Die Rücksendung vom Schullandheim schließt weitere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nicht aus, im Zweifel bedingt sie solche sogar, zumal wenn schwerwiegende Störungen der Gemeinschaft vorliegen, zum Beispiel Alkoholexzesse, Konsum illegaler Drogen, Verstoß gegen zentrale Verhaltensregeln.

Fehlverhalten in zeitlicher Nähe vor einem Schullandheimaufenthalt kann zu einem zeitweiligen Ausschluss gem. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 d oder e führen, der dann exakt auf die Zeit des Schullandheims gelegt ist. Hierbei ist jedoch stets eine besonders sorgfältige pädagogische Abwägung geboten (Gemeinschaftsstiftende Funktion des Schullandheimaufenthaltes/Nicht-Versäumen von Unterricht).

8.4 Die „**Wirkungsdauer**“ einer Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme hängt vom Einzelfall ab. Eine Bezugnahme auf eine früherer Maßnahme wird nicht durch dazwischentretende Ferien ausgeschlossen; es gilt nicht der Grundsatz der Diskontinuität. Im Hinblick auf Abs. 4 S. 2 kann man jedoch davon ausgehen, dass ein Schüler sich nach spätestens einem halben Jahr „bewährt“ hat, wenn es keine neuen Vorfälle gibt.

9. Neuaufnahme

9.10.1 Eine wesentliche neue Regelung enthält Abs. 4 Satz 2: Nach einem Ausschluss gemäß Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 g kann der Leiter der neu aufnehmenden Schule die Aufnahme von einer **Vereinbarung über Verhaltensänderungen** des Schülers abhängig machen und eine **Probzeit** von bis zu 6 Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.

Die Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers ist einer pädagogischen Erziehungsmaßnahme im Sinne von Abs. 2 Satz 1,2. Halbs. im Rechtscharakter gleich, in der Struktur ähnlich. Die Festsetzung einer Probezeit selbst ist Verwaltungsakt. Es handelt sich nicht um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 54 LVwVfG. Hiergegen spricht bereits der Grundsatz der einheitlichen Auslegung der Vorschrift (s. Abs. 2 S. 1, 1. Halbsatz). Zudem handelt es sich bei der Vereinbarung über Verhaltensänderungen nicht um vertragliche Pflichten sondern um typische Absprachen, insbesondere zur Vermeidung weiteren Fehlverhaltens.

Die Gesetzesbegründung (LtDrs 13/14 21, S. 9) stellt hierzu folgendes fest:

„Nach dem Schulausschluss stellt sich die Frage, in welcher Schule der Schüler Aufnahme finden soll. Hier ist es wichtig, in der neuen Schule schulinterne Widerstände zu relativieren, andererseits dem Schüler aber auch vor Augen zu führen, dass ein Neuanfang an der neuen Schule mit einer Änderung seines bisherigen Verhaltens verbunden sein muss.

Der neu aufnehmenden Schule wird die Möglichkeit gegeben, die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen abhängig zu machen und eine Probezeit festzusetzen. Da der Schulleiter gem. § 41 SchG über die Aufnahme entscheidet, muss er auch für die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit zuständig sein. Dies wird ausdrücklich klargestellt.

Die Aufnahme des Schülers steht also während der Probezeit unter dem Vorbehalt, das er sich kein weiteres Fehlverhalten zu Schulden kommen lässt. Bei einem weiteren Fehlverhalten liegt es in der Entscheidung des Schulleiters, die Aufnahme zurückzunehmen; hierzu bedarf es von Rechts wegen nicht der Beteiligung der Klassen-, Jahrgangsstufen- oder Schulkonferenz.

Da die Rücknahme der Aufnahme während der Probezeit in der sozialen Wirklichkeit einem Schulausschluss nahe kommt, gelten im Prinzip die Kriterien des

Absatzes 6. Allerdings ist die Probe zugleich eine Bewährungsfrist. Dem Schüler kann also bei einem neuen Fehlverhalten auch sein früheres Fehlverhalten an der Schule, die er zuvor besucht hat, zugerechnet werden. Daher kann der Schulleiter die Probezeit auch wegen eines solchen neuen Fehlverhalten als nicht bestanden ansehen, dass für sich allein noch kein Ausschluss rechtfertigen würde.“

Die Vorschrift modifiziert, was die Aufnahme betrifft § 41, was die Feststellung des Nichtbestehens der Probezeit betrifft die Vorschrift über den Schulausschluss. Bei beidem handelt es sich um Verwaltungsakte, also auch bei der Feststellung des Nichtbestehens der Probezeit. Von den materiellen Voraussetzungen her ist der Schüler in etwa so gestellt, als habe er bereits das Ultimatum erhalten.

Es gilt Abs. 3 Satz 3: Die Aufschiebende Wirkung von Widerspruchs- und Anfechtungsklage entfällt. Die systematische Stellung dieser Vorschrift bedeutet nicht, dass nur Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 von Gesetzes wegen sofort vollziehbar wären. Dies gilt erst recht für vorläufige Maßnahmen, aber auch für die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme „Feststellung des Nichtbestehens der Probezeit“. Wortlaut Entstehungsgeschichte, Sinn und Zweck der Vorschrift sprechen für eine einheitliche sofortige Vollziehbarkeit, die Gesetzessystematik spricht nicht dagegen.

9.10.2 Die Aufnahmevereinbarung sollte enthalten:

- kurze Darstellung des Verhaltens, das zum Ausschluss geführt hat
- die eigentliche Vereinbarung über Verhaltensänderungen
- evtl. weitere Vereinbarungspunkte (z.B. über Therapie)
- wechselseitige Informationspflichten von Elternhaus und Schule einschließlich der Vereinbarung eines ersten Gesprächs
- Hinweis auf die Folgen weitem Fehlverhalten
- alsdann die Unterschriften von Schulleiter, Schüler und dessen Eltern.

anschließend (gesondert) die Festsetzung der Probezeit durch den Schulleiter.

9.10.3 Ein Sonderfall ist die Aufnahmevereinbarung nach Schulausschluss im Zusammenhang mit **Drogenmissbrauch**. Zunächst ist hier festzuhalten, dass gelegentlicher Cannabiskonsum ohne Rückwirkung auf die Schule als außerschulisches Verhalten keine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme nach sich zieht. Er kann frei-

lich, wenn der Schule sicher bekannt geworden, zum Anlass für ein Gespräch mit dem Schüler und/oder seinen Eltern sein. Anders ist die Situation wenn Gefährdung anderer Schüler vorliegt. Die SuchtpräventionsVwV des KM vom 04.12.1993 (K.U.1994, S. 1); geändert neu erlassen am 13.11.2000 (K.u.U. S. 329) enthält in IV Ziff. 2.4 hierzu folgende Regelung:

„Welche Maßnahmen jeweils im Einzelfall notwendig sind, wenn im Zusammenhang mit Rauschmitteln die sich aus dem Schulverhältnis ergebenden Verpflichtungen verletzt werden, kann generell verbindlich nicht geregelt werden. In erster Linie muss das Bemühen der Schule dem gefährdeten jungen Menschen gelten, soweit ihr dies möglich ist und solange sie dies den anderen, ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler gegenüber verantworten kann. Dafür kann die Schule im Interesse des Gefährdeten oder zum Schutz der anderen Schülerinnen und Schüler auch zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen greifen. Hierbei kann auch auf das äußerste Ordnungsmittel, den Ausschluss aus der Schule, nicht verzichtet werden, wenn es nicht möglich ist, der Gefahr für die Mitschüler anders zu begegnen.“

Ein Neubeginn an einer anderen Schule setzt voraus, dass der Schüler, eventuell mit Hilfe einer Therapie, Cannabis-abstinent lebt. Zur Kontrolle des Abstinenzverhaltens kann in der Aufnahmevereinbarung vereinbart werden, dass der Schüler auf eigene Kosten bzw. die seiner Eltern während des Probehalbjahres 2 unangekündigte Drogen- Screenings machen lässt. Hierbei ist Wert darauf zu legen, dass der Zeitpunkt der Urinabgabe nicht länger als 5 Tage nach der Anordnung liegt. Vor einer Vereinbarung soll sich der Schulleiter die Sachkunde einer Suchtpräventionslehrkraft, eventuell auch der Schulpsychologischen Beratungsstelle (s. § 19) zu Nutze machen.

9.10.4 Ein Sonderproblem des Abs. 4 Satz 2 ist seine Anwendung im Bereich von Schulen mit festem Schulbezirk, also **Grund- und Hauptschulen**. In diesen Fällen ordnet die Schulaufsichtsbehörde, also das Staatliche Schulamt, gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 nach Anhörung der Eltern den Besuch einer bestimmten zumutbar erreichbaren Schule an. Dies steht scheinbar im Gegensatz zu Abs. 4 Satz 2, der keine Beschränkung auf Schulen ohne festen Schulbezirk enthält. Die Lösung dieser Diskrepanz kann nur sein: Das Staatliche Schulamt ordnet den Besuch dieser Schule vorbehaltlich einer Aufnahmevereinbarung an. Wenn eine solche vom Schulleiter aus unabwiesbaren Gründen nicht geschlossen wird, vor allem sich herausstellt, dass eine sinnvolle Beschulung dort oder an einer anderen Schule dieses Schultyps nicht mög-

lich ist, ist ohnehin der Besuch einer Sonderschule für Erziehungshilfe anzuordnen. Die Gesetzesmaterialien setzen sich mit dieser Problematik zwar nicht ausdrücklich auseinander, enthalten aber auch keine Einschränkung der genannten Art.

10. Verfahren

10.1 Allgemeines

§ 90 Abs. 3 enthält, in mit dem Aufsteigen der Maßnahme aufsteigender Intensität, **Verfahrensregelungen**. Deren Verletzung führt, insbesondere soweit die Qualität der Anhörung getroffen ist, regelmäßig zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme.

Da Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nunmehr von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind (Abs. 3 Satz 3) entfällt die Notwendigkeit der schriftlichen Begründung des Sofortvollzugs (§ 80 Abs. 3 VwGO). Es gilt für ihre Form § 37 Abs. 2 S. 1 LVwVfG: sie können schriftlich oder mündlich erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen, wenn hier ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt (§ 37 Abs. 2 S. 2 LVwVfG).

Für Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bedeutet dies Folgendes: In den Fällen, in denen andere Behörden zu informieren sind (s. Absatz 5 Satz 2 und Abs. 8), hat die Maßnahme schriftlich zu erfolgen, andere Maßnahmen, also auch die Anordnung von Nachsitzen, sind schriftlich zu bestätigen, falls geltend gemacht wird, eine rechtliche Überprüfung in Erwägung zu ziehen.

Jedenfalls die „schweren“ Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ff) sollten aber stets bereits zu Beweis Zwecken schriftlich ergehen.

Wird eine Rechtsmittelbelehrung erteilt, beträgt die Frist für die Einlegung des Widerspruchs einen Monat, wird keine erteilt ein Jahr. In aller Regel dürfte sich, was Rechtsmittel betrifft, die Verfügung sich durch Vollzug erledigt haben. Insofern stellt sich die Frage, ob ein Hinweis angebracht scheint, dass einstweiliger Rechtsschutz möglich ist, und zwar in Form eines Antrags an das zuständige Verwaltungsgericht, gerichtet auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung (gem. § 80 Abs. 5 S. 5 VwGO). Hierauf kann aber verzichtet werden, da sich die Eltern durch Kontakte mit der Schulleitung kundig machen können.

10.2 Einzelne Maßnahmen

11.2 Lehrerarrest:

Zuständig ist der Klassenlehrer oder der unterrichtende Lehrer (Abs. 3 Nr. 1).

Vor der Entscheidung nachzusitzen genügt eine kurze Anhörung des Schülers (Abs. 7 S. 1).

Eine Information der Eltern ist im Hinblick auf § 55 Abs. 1 im Einzelfall zu erwägen. Sie ist bei mehrfachem Arrest innerhalb von kürzerer Zeit geboten.

Der Arrest ist im Klassentagebuch mit Anlass kurz zu dokumentieren.

Ein Sonderproblem ist, wenn Eltern die Befolgung der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme für ihr Kind verweigern. In diesem Fall ist eine Anwendung von § 92 (Bußgeldverfahren gegen die Eltern) möglich.

10.2.3 Rektoratsarrest

Das ist: Nachsitzen bis zu 4 Unterrichtsstunden. Zuständig ist der Schulleiter. Es gilt das zu 10.2.1 Gesagte mit der Besonderheit, dass Rektoratsarrest mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht (gem. Abs. 3 Nr. 2c) verbunden werden kann (Abs. 3 S. 2 1 Halbsatz).

10.2.4 Androhung des zeitweiligen Ausschlusses

Hier (Abs. 3 S. 1 Nr. 2 c) gilt, wie bei allen Maßnahmen ab dieser Stufe, Abs. 7 S. 2: Der Schulleiter gibt dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, (also der „Schülerseite“) Gelegenheit zur Anhörung; Schüler und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.

Die **Anhörung** hat zeitnah zu geschehen. Die Mitteilung des Anhörungstermins kann auch auch telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Die Mitgabe eines Schreibens an den minderjährigen Schüler ist nicht hinreichend, da damit gerechnet werden muss, dass dieser sie unterschlägt. Bei schriftlicher Ladung sollte eine Frist von 3 Werktagen eingehalten werden. Bereits bei Mitteilung des Anhörungster-

mins ist mitzuteilen, welche Maßnahmen in Erwägung gezogen werden. Über die Anhörung soll der Schulleiter eine Gedächtnisstütze anlegen. Die Hinzuziehung weiterer Personen, insbesondere der Klassenlehrkraft, ist mit Zustimmung der Schülerseite möglich. Stimmt diese nicht zu, kann der Schulleiter Dritte hinzubitten, soweit er in Gegenwart der Schülerseite Auskünfte einholen und/oder bestätigen lassen will.

Ergänzend zu Abs. 7 gilt § 28 Abs. 1 LVwVfG, woraus folgt, dass die Schülerseite sich „zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen“ äußern können. Hierbei ist nicht erforderlich, dass Fehlverhalten mit Tag und Stunde belegt wird; ausreichend ist dass die Problematik insgesamt wird z.B., durch Beispiele.

Die Möglichkeit, einen **Beistand** hinzuzuziehen, ist rein deklaratorisch in Abs. 7 S. 2. aufgenommen. Sie ergibt sich bereits aus § 14 Abs. 4 LVwVfG. Beistand kann auch ein Rechtsanwalt sein. Die Schülerseite muss das Mitbringen eines Beistandes nicht vorher offenbaren.

10.2.5 Kurzzeitiger Ausschluss

Das ist: **Ausschluss von bis zu 5 Unterrichtstagen**, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für 1 Unterrichtstag gem. Abs. 3 S. 1 Nr.. 2 d: Es gelten die selben Verfahrens-Voraussetzungen (s. 10.2.4).

10.2.6 Längerfristiger Ausschluss

Der **Ausschluss von 2-4 Unterrichtswochen** gem. Abs. 3 S. 1 Nr.. 2 e hat als zusätzliche Voraussetzung die **Anhörung der Klassen- oder der Jahrgangsstufenkonferenz**, soweit deren Mitglieder den Schüler selbständig unterrichten. Es ist stets die Klassenkonferenz der Klasse anzuhören, in der sich der Schüler zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns befand. Falls zur Sachverhaltsklärung angezeigt, kann die aktuelle Klassenkonferenz ergänzend gehört werden. Diese Fallkonstellation kann bei Verfahrensunterbrechung durch die großen Ferien entstehen Die Anhörung erfolgt nach Anhörung der Schülerseite. Der Schulleiter informiert die Konferenz über den Sachstand und die Beteiligtenanhörung. Eine weitere Anhörung der Schülerseite durch die Klassenkonferenz findet nicht statt.

Im übrigen kann der Schulleiter bei Bedarf die Klassenkonferenz bereits vor Maßnahmen gem. Abs. 3 S. 1 Nr. 2a bis d als Beratungsorgan beteiligen.

Über die Anhörung der Klassenkonferenz ist ein Protokoll, mindest ein Ergebnisprotokoll, zu fertigen.

11.2.7 **Ultimatum**

Für die Androhung eines Ausschlusses aus der Schule gem. Abs. 3 S. 1 Nr. 2f gilt verfahrensmäßig das eben Gesagte (s. 10.2.5/6).

10.2.8 **Schulabschluss**

Vor dem **Ausschluss aus der Schule** wird auf Wunsch des Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten zusätzlich (s. 10.2.5/6, die Schulkonferenz angehört. Durch diese Vorschrift ist § 47 Abs. 4 Nr. 5 dem Regelungsgehalt nach präzisiert worden. Nach dieser Vorschrift ist die Schulkonferenz anzuhören „bei Entscheidungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Maßgabe von § 90 Abs. 4“. Gemeint ist damit erkennbar nur Abs. 4 S. 1. Die Anhörung der Schulkonferenz wird durch den Schulleiter als deren Vorsitzenden durchgeführt. Ein Recht der Schülerseite auf Anhörung durch die Schulkonferenz besteht nicht: Abs. 4 S. 1 knüpft an die entsprechende Regelung in Ziff. 2 an. Auch die Schulkonferenz kann der Schülerseite eine eigene Anhörung nicht ermöglichen. Dies entspricht dem erkennbaren gesetzgeberischen Willen. In LtDrs 13/1424, S. 7, ist ausgeführt, dass die Zuständigkeit vollständig auf den Schulleiter übertragen ist, „der aber in bestimmten Fällen zur Anhörung der jeweiligen Konferenzen verpflichtet wird“. Die Konferenzanhörung ist mithin geprägt durch den **Grundsatz der Mittelbarkeit**.

Der Schulleiter muss auf die Möglichkeit hinweisen, eine Beteiligung der Schulkonferenz zu verlangen; dies kann während der Anhörung geschehen.

Namentlich das Votum der Klassen- oder der Jahrgangsstufenkonferenz hat große Bedeutung, auch wenn es nunmehr nicht mehr unmittelbar rechtsverbindlich ist. Dies folgt bereits aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der Pflicht zur Er-

messensabwägung. In der Regel kennen die unterrichtenden Lehrkräfte den Schüler besser als der Schulleiter. Der Schulleiter müsste daher ganz besonders triftige Gründe haben, zu Lasten des Schülers vom Votum der Konferenz nach oben abzuweichen. Auch ein Abweichen vom Votum der Schulkonferenz nach oben bedarf der eingehenden Begründung.

11.2.9 **Vorläufige Maßnahmen**

Bei vorläufigen Maßnahmen nach Abs. 9 S. 1 ist gem. Abs. 9 S. 2 zuvor der Klassenlehrer zu hören. Ebenso geboten ist gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG grundsätzlich die Anhörung des Schülers, bei Minderjährigen auch der Eltern. Es gelten die Einschränkungen des § 28 Abs. 2 Ziff. 1 u. 3 und Abs. 3 LVwVfG. Die Anhörung namentlich der Elternseite kann also insbesondere dann unterbleiben, wenn es aus pädagogischen Gründen erforderlich ist, den Schüler sofort und ohne Verzögerung zunächst vorläufig aus der Schule auszuschließen.

11.2.10 **Unterrichtung Dritter**

Die Neuregelung hat die entsprechenden Informationspflichten neu gefasst und erweitert. So regelt Abs. 8 Folgendes: Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll, ein Ausschluss aus der Schule muss dem **Jugendamt** mitgeteilt werden. Bei einem zeitweiligen Ausschluss besteht mithin uneingeschränktes, bei wiederholtem zeitweiligen Ausschluss eingeschränktes Ermessen: Er muss mitgeteilt werden, es sei den zwingende Umstände des Einzelfalls sprechen dagegen. Beim Schul-Ausschluss besteht Pflicht zur Mitteilung. Dies muss im übrigen im Grundsatz auch dann gelten, wenn Eltern einem Ausschluss durch Abmeldung von der Schule zuvorkommen. Unabhängig hiervon besteht ohnehin die Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung und ein Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt (Abs. 8 S. 2).

Ein in § 90 nicht geregeltes Problem ist, wann die **Polizei** informiert werden kann, wann sie zu informieren ist. Eine Regelung enthält insofern nur IV 2.3 SuchpräventionsVwV: „Die Verständigung der Kriminalpolizei ist in der Regel nur dann geboten, wenn es sich um schwere oder mehrfache Verstöße handelt, die zum Schutz der anderen Jugendlichen eine Anzeige dringend gebieten. Ein solcher Fall ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nach den Feststellungen der Schule als Rauschmittelhändler betätigt, also über das Gelegentliche Dealen hinaus.“ Der Grundgedanke dieser Regelung kann generalisiert werden: Es müssen schwere oder mehrfache Verstöße vorliegen, die Anzeige muss zum Schutz der Mitschüler dringend geboten sein. Nur dann liegt Quasi-Anzeigepflicht vor. Ansonsten gilt Ermessen.

Ein Sonderproblem ist die **Information der Eltern** bei volljährigen Schülern. Hier gilt der allgemeine Grundsatz, dass auch Eltern volljähriger Schüler über schulische Angelegenheiten ihrer Kinder informiert werden können, soweit der volljährige Schüler nicht vorab ausdrücklich aus eigenem Antrieb widersprochen hat. Eine gesetzliche Regelung i.R.d. § 55 ist beabsichtigt.

Ein weiteres Problem ist die **Information von Zeugen**, deren Vernehmung der Schulleiter für sinnvoll hält. Der Schulleiter kann die Vernehmung von Zeugen an andere Lehrkräfte delegieren. Auch ein Gespräch mit einer Klasse oder Gruppe von Schülern ist zur Aufklärung des Sachverhalts möglich. In diesem Zusammenhang kann der Schulleiter im übrigen auch die Eltern volljähriger Schüler gegen deren Willen befragen, sofern die Aussage erforderlich ist, um die aus pädagogischer Sicht erforderlichen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zu ergreifen.

11. Verbot der körperlichen Züchtigung

Abs. 3 S. 4 enthält die Feststellung: „Die **körperliche Züchtigung** ist ausgeschlossen“. Noch in den 60iger Jahren galt die „maßvolle Züchtigung“ als erlaubt. Ihr Verbot ist eine Folge des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz.

Der Begriff „körperlichen Züchtigung“ ist schulrechtlich weit zu fassen. Es muss sich um ein körperliches Einwirken handeln, das das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigt. Es muss also nicht eine Körperverletzung im Sinne von § 123 StGB vorliegen. Diese setzt eine üble, unangemessene Behandlung voraus, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden in mehr als nur unerheblichem Maße beeinträchtigt wird. Unzulässig sind im schulischen Bereich auch Kopfnüsse, schmerzhaftes Am-Kragen-oder-Am-Genick-Packen, An-Ohren-oder-Haaren-Ziehen, Schütteln, „Kopfnüsse“, Kneifen oder Ähnliches.

Derartige Handlungen sind Dienstvergehen im Sinne von § 95 Abs. 1 LBG. Handelt es sich um einen einmaligen „Ausrutscher“, der durch eine Entschuldigung der Lehrkraft aus der Welt geschafft ist, dürfte in der Regel ein mahnendes Gespräch des Schulleiters mit hinreichend sein. Das gilt namentlich dann, wenn eine Sondersituation vorlag. Liegen Ausnahmemomente nicht vor, ist es Pflicht des Schulleiters aus § 74 S. 1 LBG, seine vorgesetzte Dienstbehörde zu informieren, was sinnvoller Weise fernmündlich geschieht. Die Oberschulamtspräsidenten als Disziplinarvorgesetzte pflegen disziplinarrechtliche Vorermittlungen dann einzuleiten, wenn der Verstoß gegen das Verbot der körperlichen Züchtigung mit anderen Fehlverhaltensweisen zusammentrifft oder wenn er gar Bestandteil des Unterrichtsstils ist. Evtl. kann ein Kritikgespräch beim Oberschulamtsamt mit mündlicher Missbilligung hinreichend sein, wenn die Lehrkraft einsichtig ist.

Bei einer körperlichen Züchtigung im strafbaren Bereich wird der Vorfall auf Anzeige strafrechtlich verfolgt. In derartigen Fällen kommt auch eine Schmerzensgeldforderung des Schülers in Betracht.

Kein Verstoß gegen das Verbot der körperlichen Züchtigung liegt in Notwehr- oder Nothilfesituationen vor.

Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen, wenn körperliche Einwirkung das letzte Mittel zur Durchsetzung einer Anweisung ist. Ein Beispiel: Ein Schüler, der der Klasse verwiesen ist, weigert sich, das Klassenzimmer zu verlassen. Hier kann die nicht-schmerzhaft körperliche Einwirkung, um den Schüler aus dem Klassenzimmer zu drängen und so ein Weiter-Unterrichten zu ermöglichen, im Einzelfall akzeptiert sein.

13. Rechtsmittel

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind Verwaltungsakte. Gem. §§ 68 ff. VwGO ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Dieser ist gem. § 70 Abs. 1 VwGO schriftlich oder zur Niederschrift des Schulsekretariats zu erheben. Er kann auch beim Oberschulamt eingelegt werden, was allerdings zu einer Verfahrensverzögerung führt.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt gem. §70 Abs. 2, i.V.m. § 58 VwGO einen Monat, wenn der Verwaltungsakt eine korrekte Rechtsmittelbelehrung enthielt. Diese muss die Frist nennen sowie unter Angabe der Adresse den Hinweis, dass der Widerspruch bei der Schule schriftlich oder zur Niederschrift des Schulsekretariats eingelegt werden kann. Enthält der Verwaltungsakt keine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung, beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr.

In aller Regel ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht erforderlich, da die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Statt dessen kann sie mit dem Satz abschließen „Diese Maßnahme ist gem. § 90 Abs. 3 Satz 3 Schulgesetz sofort vollziehbar. Die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln entfällt“.

Auf den Widerspruch hin prüft der Schulleiter, ob er abhilft. Hilft er nicht ab, teilt er dies dem Widersprechenden mit und legt die Angelegenheit dem zur Entscheidung zuständigen Oberschulamt vor.

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit von Amts wegen spielt die Hauptrolle § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO: Danach kann beim zuständigen Verwaltungsgericht Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Das Verwaltungsgericht prüft hierbei hauptsächlich, welche Prognose es einer eventuellen Hauptsacheklage geben würde.

Ist die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme vollzogen, stellt sich für Schüler und Eltern unter Umständen die Frage, die Rechtswidrigkeit nachträglich feststellen lassen zu wollen. Dies ist, wenn ein berechtigtes Interesse an der Feststellung besteht, im

Wege der nachträglichen Feststellungsklage (§ 113 Abs. 1 S. 4 / § 43 Abs. 1 VwGO möglich. Eines vorangehenden Widerspruchsverfahrens bedarf es dann nicht.